

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich
vom 13.12.2007**

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1044)

- 1. Änderungsverordnung vom 28.06.2013**
(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 610)
- 2. Änderungsverordnung vom 10.11.2016**
(Abl. Krs. Vie. 2016, S. 989)
- 3. Änderungsverordnung vom 06.01.2022**
(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 55/2022)
- 4. Änderungsverordnung vom 06.01.2022**
(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 56/2022)

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere**
- § 6 Verunreinigungsgebot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Hausnummern
- § 10 Öffentliche Hinweisschilder
- § 11 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 12 Fäkalien, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13 Brauchtumsfeuer**
- § 14 Beschilderung von Weideflächen
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten**
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), in Kraft getreten am 01. Juli 2020 und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016, wird von der Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 21.12.2021 für das Gebiet der Stadt Willich folgende Verordnung erlassen:

3.1

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Wirtschaftswege, Gehwege, Radwege, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Abfallbehälter, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeitanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Insbesondere nicht durch
 1. Personengruppen, wenn sich diese an den selben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern.
 2. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss z.B. Grölen, Anpöbeln der Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegen lassen von Flaschen und Gläsern
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende

Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig.

- (2) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen dürfen Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nur vorgenommen werden, wenn sie unvermeidlich zur Fortsetzung der Fahrt sind und der allgemeine Straßenverkehr weder behindert noch gefährdet wird.
- (3) Gegenstände dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass durch sie weder Personen behindert, noch Sachen beschädigt werden können. Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände dürfen nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen. Schriftbänder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen sind in einer lichten Höhe von 5,00 m sicher anzubringen. Das Anbringen der Schriftbänder ist anzeigepflichtig.
- (4) Es ist insbesondere untersagt:
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in besonderen Anlagen und Teichen der Stadt gehaltene Tiere zu jagen, zu fangen, mutwillig zu beunruhigen oder zu gefährden;
 3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 4. in den Anlagen zu übernachten;
 5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 6. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, Rollstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

9. Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (5) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen müssen so errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer weder gefährden noch behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel sowie andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwendet werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.
- (6) An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Falls Weideflächen an Straßenkreuzungen bzw. Einmündungen und Kurven vorhanden sind, müssen die Flächen abweichend von der vorgegebenen Zaunhöhe je nach Tierart ausbruchssicher eingezäunt sein. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m, und sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 5,00 m freilassen.
- (7) Kellerschächte, -zugänge Aufzugsöffnungen und ähnliche Einrichtungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind in verkehrssicherem Zustand zu halten und vor unbefugtem Öffnen zu sichern.
- (8) Das unbefugte Besteigen von Leitungsmasten, Denkmälern, Wartehallen u. ä. ist nicht gestattet.
- (9) Umzüge, bei denen Wachsfackeln mitgeführt werden sollen, sind mindestens 24 Stunden zuvor bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen so wie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Willich konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Den politischen Parteien, die an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken (Art. 21 Abs.1 GG) und zugelassenen Wählergemeinschaften, ist es gestattet, drei Monate vor Wahlen durch Werbeplakate und auf Plakatständern zu werben, soweit nicht andere Vorschriften, insbesondere die StVO diesem entgegen stehen. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach der jeweiligen Wahl zu entfernen.

§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Schulhöfen ist nicht erlaubt. In ausgewiesenen Hundenauslaufbereichen im Gebiet der Stadt Willich dürfen Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde und Hunde bestimmter Rassen (§§ 3 und 10 Landeshundegesetz), die nicht befreit sind nach Landeshundegesetz, unangeleint laufen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen sowie auf ausgewiesenen Hundenauslaufbereichen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Verunreinigungen durch Pferde auf speziell ausgewiesenen Reitwegen sind hiervon ausgenommen.
- (3) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als fünf Monate sind.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle der Nachzucht glaubhaft gemacht wird.
- (5) Die Fütterung von Wildtieren ist untersagt.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, insbesondere von Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Zigaretten, Kaugummi oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

3.1

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.a. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwassergelangen können, sind verboten.
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der örtlichen Ordnungsbehörde - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen.
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und rechtzeitig zu leeren. Darüber hinaus sind in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Personen, die auf oder unmittelbar an Straßen außerhalb der Märkte Handel treiben, müssen ihre Waren und Geräte unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs entfernen sowie den innegehabten Platz und seine nähere Umgebung von Abfällen und dergleichen gründlich säubern.
- (4) Ausgebaute Wirtschaftswege, die durch Feldarbeit verschmutzt werden, sind täglich, jedoch nach Beendigung der Feldarbeit durch den Verursacher der Verschmutzung ordnungsgemäß zu reinigen.
- (5) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder im Gewerbe anfallender Abfall darf nicht in den von der Stadt aufgestellten oder angebrachten Abfallbehältern abgelagert werden; es ist ebenso nicht gestattet, derartige Behälter zu durchsuchen oder ihnen Gegenstände zu entnehmen.

- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist verboten.
- (2) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und –ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen, auf öffentlichen Festplätzen ist ebenfalls nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet. Auf Privatgrundstücken dürfen Einrichtungen gemäß Satz 1 nur so aufgestellt werden, dass der Gemeingebrauch auf öffentlichen Straßen oder Anlagen nicht gestört bzw. beeinträchtigt wird.
- (3) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte dürfen öffentliche Volksbelustigungen auf ihren Grundstücken nur mit vorheriger ordnungsbehördlicher Erlaubnis veranstalten oder dulden.
- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.
- (5) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern sind so anzubringen, dass sie insbesondere von Rettungsdienst und Feuerwehr, von der das Haus erschließenden Straße aus gut zu erkennen sind.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von drei Monaten nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und §10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1.00. Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1.00. Uhr;
 3. für die Jahrmärkte bis 1.00 Uhr;
 4. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1.00 Uhr
 5. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 1.00. Uhr
 6. sowie für die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung ü.d. Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass“ in der jeweils geltenden Fassung genannten Veranstaltungen bis 1.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter 3. und 4. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 24.00 Uhr erlaubt.

§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 13 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer dürfen lediglich außerhalb von Ruhezeiten, insbesondere der Nachtruhe, abgehalten werden.
- (2) Brauchtumsfeuer sind zumindest 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name, Anschrift und Mobilfunknummer der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
 2. Termin und Dauer des geplanten Brauchtumsfeuers
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll unter Beibringung eines Lageplanes mit eingezeichneter Feuerstelle sowie der Zuwegung zu dem Feuer sowie die Menge und Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen, hiervon hat mindestens eine volljährig zu sein,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Brandsicherheitswache der Feuerwehr).
- (3) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr:
 1. darf im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer nur unbehandeltes Holz verbrannt werden, das Verbrennen von beschichtetem behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten, andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden,
 2. darf die Feuerstelle nicht länger als fünf Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden, darüber hinaus ist die Feuerstelle vor dem Entzünden umzuschichten
 3. ist das Brauchtumsfeuer ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen.
 4. dürfen die Aufsichtspersonen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind,

3.1

5. sind zumindest ein 6 kg schwerer Feuerlöscher, ausreichend Wasser sowie Sand zum Löschen des Brauchtumsfeuers und dem Verhindern eines Übergreifens vorzuhalten,
 6. ist das Feuer bei starkem Wind nicht zu entzünden und bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen; es darf ferner nicht angezündet werden, wenn wegen langanhaltender Trockenheit der Waldbrandgefahrenindex 3 oder höher oder der Graslandfeuerindex 3 oder höher bekannt gegeben worden ist (Deutscher Wetterdienst: www.dwd.de, Unwetterzentrale Deutschland www.unwetterzentrale.de),
 7. ist der Verbrennungsvorgang so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung nicht eintreten können und Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird,
 8. hat der Veranstalter zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt,
 9. ist den Mitarbeitern der Ordnungsbehörde und der Feuerwehr jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zum Zwecke von Kontrollen zu gewähren, sollten diese ergeben, dass die Anzeige unrichtige Angaben enthält oder dass die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen, ergeben Kontrollen, dass die Anforderungen an den Verbrennungsvorgang im Einzelfall nicht ausreichen, können sie modifiziert (z.B. Reduzierung des Brenngutvolumens) werden,
 10. darf ein Brenngutvolumen von 4 cbm (2m*2m*1m) nicht überstiegen werden
 11. muss das Feuer folgende Mindestabstände einhalten:
 - a) 25 m von baulichen Anlagen,
 - b) 25 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - c) 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen
 - d) 100 m Abstand zu Wald.
- (4) Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung abgebrannt werden darf.
- (5) Bei Brauchtumsfeuern auf Anlagen und Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung, sind Reste unverzüglich durch die verantwortlichen Personen gemäß Absatz 2 zu beseitigen.

§ 14 Beschilderung von Weideflächen

An Weideflächen, die nicht direkt an bewohnten Gehöften angrenzen und auf denen Tiere gehalten werden, ist am Eingangsgatter ein gut sichtbares Schild anzubringen. Mittels witterungsbeständiger Aufschrift muss der Halter der Tiere in Notfällen schnell ermittelbar sein.

§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Ablegens, Durchsuchens, der Entnahme, des Einbringens und Abstellens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
9. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Anzeigepflicht gem. § 13 der Verordnung;
11. die Schutzvorschriften des § 13 der Verordnung;
12. die Beschilderungspflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LimschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Ausnahmeregelung des § 11 der Verordnung zuwiderhandelt oder
2. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 12 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Willich
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

3.1

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 06.01.2022

gez.

Christian Pakusch
Bürgermeister